

469<sup>1/2</sup>

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

## Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 1946, womit das Arbeitspflichtgesetz vom 15. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 63, abgeändert wird (Arbeitspflichtgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Bundesverfassungsgesetz vom 15. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 63, über die Sicherstellung der für den Wiederaufbau erforderlichen Arbeitskräfte (Arbeitspflichtgesetz) wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. In § 1, Abs. (1), entfallen die Worte „mit mehr als drei beschäftigten Personen“.
2. In § 1, Abs. (2), Punkt c, treten an Stelle der Worte „das 16. Lebensjahr“ die Worte „das 14. Lebensjahr“.
3. Punkt e des § 1, Abs. (2), entfällt; die Punkte f, g) und h) erhalten die Bezeichnung e), f) und g).
4. Dem § 1 wird als Abs. (3) folgende Bestimmung angefügt: „(3) Vollbeschäftigte Frauen dürfen so lange nicht zur Arbeitspflicht herangezogen werden, als unbeschäftigte Frauen, die keinen Haushalt führen, noch nicht in Arbeit gebracht wurden“.

5. In § 2, Abs. (1), Punkt c, tritt an Stelle des Wortes „Männer“ das Wort „Personen“.

6. In § 2, Abs. (3), tritt an Stelle des Satzes „solche Personen dürfen nur im Rahmen ihres bisherigen Berufes eingesetzt werden“, der Satz: „hiebe! dürfen besonders qualifizierte Arbeitskräfte und gelernte Arbeiter nur im Rahmen ihres Berufes verpflichtet werden“.

7. § 5, Abs. (1), hat zu lauten: „Bei der Heranziehung zur Arbeitsverpflichtung hat das Arbeitsamt die persönlichen Verhältnisse der zu verpflichtenden Personen zu berücksichtigen. Unverheiratete Personen sind vor verheirateten und jüngere Personen vor älteren nach den Weisungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu verpflichten. Bei der Arbeitsverpflichtung hat das Arbeitsamt unparteiisch ohne Begünstigung von einzelnen Personen oder Gruppen von Personen vorzugehen“.

### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Das Exekutivkomitee der Alliierten Kommission für Österreich hat seinerzeit das vom Nationalrat am 15. Februar 1946 beschlossene Arbeitspflichtgesetz mit dem Vorbehalt genehmigt, daß die Österreichische Regierung Sorge trägt, damit die vom Arbeitsausschuß der Alliierten Kommission noch mitzuteilenden Änderungen und Ergänzungen ehestens vorgenommen werden. Die Änderungen wurden

nun bekanntgegeben, sie bilden den Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Die Abänderungen haben, wie der Bundesregierung mitgeteilt wurde, den Zweck, das Arbeitspflichtgesetz wirksamer zu gestalten. Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Durch die Abänderung zu Punkt 1 wird ermöglicht, daß auch aus Betrieben, die drei oder weniger Personen beschäftigen, im Be-

darfsfälle Arbeitskräfte herausgezogen und bei Arbeiten nach dem Arbeitspflichtgesetz eingesetzt werden können. Dies wird deshalb für notwendig erachtet, weil gerade in Kleinbetrieben vielfach noch ungenützte Arbeitskraftreserven stecken.

Nach Punkt 2 wird die Ausnahme der Frauen mit Kindern von der Arbeitspflicht auf die Frauen eingeschränkt, die mindestens ein Kind unter 14 Jahren, statt bisher unter 16 Jahren, haben.

Die Änderungen zu Punkt 3, 4 und 5, die miteinander in Zusammenhang stehen, bedeuten, daß vollbeschäftigte berufstätige Frauen nicht mehr von der Arbeitspflicht ausgenommen sind, sondern im Bedarfsfälle ebenso wie die Männer zur Arbeitspflicht herangezogen werden können. Es wurde darauf hingewiesen, daß vor allem am Lande sich die Notwendigkeit ergeben kann, auch in Beschäftigung stehende Frauen zu dringenden landwirtschaftlichen Arbeiten heranzuziehen. Die Möglichkeit

der Verpflichtung ist allerdings weitgehend durch die Bestimmung des neuen Abs. (3) eingeschränkt, wonach berufstätige Frauen erst dann verpflichtet werden dürfen, wenn die unbeschäftigten Frauen, die keinen Haushalt führen, bereits in Arbeit gebracht sind.

Die im Punkt 6 vorgesehene Änderung schränkt die Schutzbestimmung des § 2, Abs. (3), wonach Personen, die im Erwerbsleben voll beschäftigt sind, nur im Rahmen ihres bisherigen Berufes eingesetzt werden dürfen, auf die besonders qualifizierten Arbeitskräfte und die gelernten Arbeiter ein. Dadurch soll erreicht werden, daß andere Arbeitskräfte in Betrieben, zum Beispiel minderqualifizierte Angestellte, auch zu Hilfsarbeiten verpflichtet werden können.

Durch die im Punkt 7 verlangte Änderung des § 5, Abs. (1), werden die Grundsätze näher umschrieben, die bei der Auswahl der zu verpflichtenden Personen und bei der Vornahme von Verpflichtungen durch das Arbeitsamt einzuhalten sind.